



Intertool X Schweissen 2026:

Technischer Sicherheitsleitfaden für Aussteller

Vorführung von Maschinen, Schweiß- und Laserschweißanlagen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bestimmungen gelten für sämtliche Aussteller, die im Rahmen der Veranstaltung Maschinen, Schweißanlagen, Laserschweißgeräte oder vergleichbare technische Einrichtungen ausstellen, vorführen oder in Betrieb nehmen.

1.2 Die Vorführung und/oder Inbetriebnahme der genannten Anlagen ist dem Veranstalter vorab schriftlich anzumelden und bedarf dessen ausdrücklicher Genehmigung.

1.3 Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen, sicherheitstechnischen Vorschriften sowie die geltenden technischen Richtlinien einzuhalten.

2. Rechtsgrundlagen

Es gelten insbesondere:

- Oberösterreichisches Veranstaltungsgesetz
- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010)
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
- OVE EN 60825-1
- Es sind die jeweils geltenden einschlägigen ÖNORMEN einzuhalten, insbesondere [ÖNORM S 1105]

Für alle Aussteller gilt ausschließlich österreichisches Recht.

3. Laserschweißen

3.1 Handgeführte Laserschweißgeräte (typischerweise Laserklasse 4) unterliegen erhöhten Sicherheitsanforderungen.

3.2 Folgende Maßnahmen sind jedenfalls erforderlich:

- Vorlage eines schriftlichen Sicherheitskonzepts
- gegebenenfalls behördliche Anzeige oder Genehmigung

Österreichs stärkste Messen

21.–24. APRIL 2026 | MESSE WELS



intertool-schweissen.at

- Benennung eines qualifizierten Laserschutzbeauftragten, der die korrekte Installation vor Ort bestätigt.
- Einhaltung der Grenzwerte für optische Strahlung
- im öffentlich zugänglichen Bereich maximal Laserklasse 2
- bei möglichem Zugang von Kindern oder Jugendlichen ausschließlich Laserklasse 1
- normkonforme Abschirmungen gemäß EN 60825-4
- Laserschutzvisiere gemäß EN 207 sowie gemäß PSA-Verordnung (EU) 2016/425

3.3 Zur Orientierung am Stand der Technik wird die Berücksichtigung der Empfehlungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA), insbesondere der Checkliste „Laserschweißgeräte“ sowie der Information „Handgeführte Laser“, empfohlen.

4. Maschinen und Schweißanlagen

Nicht vollständig konforme Maschinen

Sofern Maschinen noch nicht vollständig konform sind, ist § 6 Abs. 3 MSV 2010 einzuhalten. Ein deutlich sichtbarer Hinweis ist anzubringen, und der Schutz von Personen ist sicherzustellen.

Aktiver Betrieb

Bei Vorführungen sind insbesondere einzuhalten:

- §§ 43 und 44 AM-VO
- §§ 7, 33, 34 und 36 ASchG

Zusätzlich ist sicherzustellen:

- Absicherung aller Gefahrenbereiche
- zugängliche Not-Aus-Einrichtungen
- geeigneter Spritz-, Funken- und Blendschutz bei Schweiß-, Schleif- und spanabhebenden Arbeiten
- Schutz gegen unbefugte Inbetriebnahme (z. B. Stromlosschaltung, Schlüsselschalter, Entfernen von Zünd-/Startschlüsseln)

Da Besucher nicht als unterwiesene Personen gelten, ist ein erhöhter Sicherheitsstandard anzuwenden.

Österreichs stärkste Messen

21.–24. APRIL 2026 | MESSE WELS



intertool-schweissen.at

5. Anzeige, Genehmigung und Maßnahmen

5.1 Jede Vorführung ist vorab schriftlich beim Veranstalter anzuzeigen.

5.2 Bei Sicherheitsmängeln oder Verstößen gegen diese Bestimmungen ist der Veranstalter berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere:

- Unterbrechung der Vorführung
- Stilllegung von Anlagen
- Unterbrechung der Energieversorgung

5.3 Bei Vorführungen von Schweiß-, Laser- oder vergleichbaren Anlagen ist die unterfertigte Sicherheitsbestätigung vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

5.4 Die vollständige Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsanforderungen liegt ausschließlich beim Aussteller.

6. Haftung und Freistellung

6.1 Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die durch den Betrieb, die Vorführung oder die Ausstellung seiner Maschinen, Anlagen oder technischen Einrichtungen verursacht werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Der Aussteller verpflichtet sich, den Veranstalter sowie dessen Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schad- und klaglos zu halten, die im Zusammenhang mit der Vorführung oder dem Betrieb der vom Aussteller eingebrachten Anlagen entstehen.

6.3 Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, sofern diese auf eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen oder dieser Sicherheitsbestimmungen durch den Aussteller oder dessen Beauftragte zurückzuführen sind.

6.4 Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die aus der Untersagung, Unterbrechung oder Stilllegung von Anlagen aufgrund von Sicherheitsmängeln entstehen.